



Gemeinsame Stellungnahme von WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V. und Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland

zur Anhörung des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften am 27. März 2017¹

1. DAS ANDAUERENDE PROBLEM MIT BRIEFKASTENFIRMEN

Briefkastenfirmen untergraben die Integrität der Finanz- und Steuersysteme und schaden so massiv der Allgemeinheit. Sie sind, trotz der Skandale der letzten Jahre wie den Panama Papers, ein ungelöstes Problem. Wer heute im Internet nach Angeboten sucht, findet sofort eine Fülle (s. Screenshots diese/nächste Seite): Selbst für EU-Staaten wie Malta finden sich schnell fertige „komplett anonyme“ Briefkastenfirmen zum Fixpreis. Oder es wird offen damit geworben, die Firmen seien „anonym und steuerfrei“ und es gebe „no taxes“, „no public register“ und „no accounting/reporting requirements“. Briefkastenfirmen kommen zudem maßgeblich aus einigen Bundesstaaten der USA.

In den Panama Papers tauchten 28 deutsche Banken in verschiedenen Zusammenhängen auf.² Zwar war 2005 der Höhepunkt der von den Banken als Reaktion auf die EU-Zinsrichtlinie bei der panamaischen Kanzlei „Mossack Fonseca“ für ihre Kunden bestellten oder sogar verwalteten Firmen, aber bis in die letzten Jahre hinein gab es noch Fälle. Auch ist davon auszugehen, dass die Panama Papers nur die Spitze des Eisbergs darstellen. Allein auf den Britischen Jungferninseln mit rund 28.000 Einwohnern/innen gab es laut offizieller Statistik Ende 2016 noch immer 416.784 Firmen.

Unser Malta Komplett - Paket

Das Paket beinhaltet folgende Dienstleistungen:

- Vorläufige Namensprüfung (geben Sie uns max. 3 Wunschnamen bekannt)
- Angabe und Prüfung der Tätigkeitsmerkmale der Firma
- Dokumenten Vorbereitung
- Firmensitz in St. Pauls Bay für 12 Monate
- Einreichung der Firmendokumente bei MFSA zur Gründung
- Ausfertigung der Original Firmenunterlagen
- Nominee Secretary Service für 12 Monate
- Ausfertigung der Firmendokumente mit Apostille
- Postservice- Annahme und Weiterleitung der staatlichen Post für 1 Jahr (per E-Mail oder Post)
- Abgabe von Formular U - Steuer-Nachfrist Anfrage an Inland Revenue Department
- MIAS - MwSt. Anmeldung / Steuernummer
- Eröffnung eines Firmenbankkontos
- Vierteljährliche Umsatzsteuererklärung
- Buchhaltung - Rechnungswesen bis zu 100 Transaktionen im Geschäftsjahr
- Einreichung des Jahresberichtes und des geprüften Jahresabschlusses.

Komplettpreis - Paket: 3.999,00 € *

Stammkapital bei Gründung:

Das Minimum Stammkapital beträgt nur 1.200,-€ wobei nur 20% also 240€ an verfügbarem Kapital vorliegen müssen, doch es kann beliebig angehoben werden. In manchen Bereichen ist ein höheres Stammkapital aber vorteilhaft. Das Stammkapital wird vom Kunden festgelegt und ist bei Auftragsvergabe auch direkt zahlbar.

Durch die Zubuchung optionaler Dienstleistungen haben Sie die Möglichkeit aus dem obigen Paket z.B. eine komplett anonyme Firma zu erhalten:

Nominee Directorservice - Deutscher, Malteser oder Ungar (nach Verfügbarkeit) einschließlich Generalvollmacht mit Apostille für 12 Monate

Jahresbetrag : 1.800,00 €

Nominee Shareholder für Aktionäre (UK Ltd.)

Jahresbetrag : 300,00 €

Deutscher Firmensitz für HRB Eintragung / Niederlassung

Jahresbetrag : 900,00 €

Screenshot vom 20.03.2017 <http://www.ltd-limited.com/malta-firmengr%C3%BCndung/malta-paket>

¹ Wir danken Christoph Trautvetter für wertvolle Hinweise zu dieser Stellungnahme.

² <http://panamapapers.sueddeutsche.de/articles/56effb802f17ab0f205e6370>. Vgl. auch Ben Schumann: Usual Suspects? Co-conspirators in the business of tax dodging, Studie im Auftrag der Fraktion The Greens/EFA im europäischen Parlament, 2017.

Seychelles Company main characteristics:

Company Type	International Business Company (IBC)
Governing corporate legislation	Financial Services Authority (FSA) is the governing authority and the companies are regulated under the IBC ACT 2016.
Information published relating to company officers	There is no public register of company officers.
Confidentiality	Privacy is protected in the Seychelles under Art. 20 of the constitution. Data detained by the Seychelles registered agents is not public information.
Accounting requirement	No accounting / reporting requirements. However, Section 174 (1) of the IBC Act, 2016 (Amended) requires the company to keep such documents (receipts, invoices etc.) as to enable it for accounts to be prepared.
Taxation	No taxes of any sort.
Legislation	Modern offshore legislation modelled on BVI.
Standard currency	US\$
Time to form	Seychelles has a fast and efficient registry (name and incorporation/registration usually same or next day).
Stability	Stable jurisdiction with very good reputation.
Communication	Efficient communication means.
Time zone	Convenient world time zone: GMT+4
Secretary required	No
Paid up capital requirement	No paid up capital requirement.
Basis of legal system	Under Common Law.
Minimum directors/shareholders	Minimum of 1 director/shareholder.
Bearer shares	Bearer shares are not permitted.

Screenshot vom 20.03.17 <https://www.sfm-offshore.com/seychellesoffshorecompany.html?gclid=CL39qvvy09ICFaMK0wodbfUDgw>

Seriöse und professionelle Gründung von Offshore Gesellschaften

Viele Offshore Finanzplätze liegen auf kleinen Inseln, z. B. in der Karibik oder Pazifik. Zumeist handelt es sich um ehemalige britische Kolonien oder Dependenzien, woher ursprünglich auch die Bezeichnung stammte (Offshore = außerhalb der Küstengewässer liegend). Allerdings ist Offshore heute in diesem Zusammenhang nicht geographisch, sondern eher juristisch zu verstehen: die Finanzplätze liegen außerhalb der üblichen Rechtsnormen.

Wichtige Standortfaktoren in Offshore-Zentren zur Gründung von Offshore Gesellschaften sind in erster Linie die **niedrige oder keine Steuern**, ein geringes Maß an Regulierung und ein sehr **strenges Bankgeheimnis**.

Die Rechtssicherheit und Stabilität der Standorte ist im Vergleich zu vielen Schwellen- und Entwicklungsländern hoch, was dazu führt, dass wohlhabende Privatpersonen und Firmen ihre Finanzen häufig hier verwalten. Zudem bleiben Firmeninhaber einer Offshore Gesellschaften durch eingetragene Treuhänder anonym. Eine Offshore Gesellschaft ist somit die ideale Rechtsform, wenn Sie Wert auf **Anonymität** und **Diskretion** legen und wenn Sie **Haftungsschutz** und **Steuerbefreiung** genießen möchten.

Wir empfehlen Ihnen die Gründung einer Hong Kong Ltd.

In Dominica ist eine sichere Gesetzgebung und politische Stabilität, eine unkomplizierte Gründung, sowie niedrige Gründungsgebühren perfekt vereint. Die Gesellschaft ist von jeglichen Einkommenssteuern, Umsatzsteuern etc. befreit und darf jede gewerbliche Tätigkeit ausführen.

Wir bieten Ihnen auch die Gründung von Offshore Gesellschaften in den folgenden renommierten Jurisdiktionen an:

[Dominica](#) | [Seychellen](#) | [Belize](#) | [Anguilla](#) | [USA \(Delaware\)](#)



anonym
und
steuerfrei

Screenshot vom 20.03.17 <https://www.axantra.com/offshore-firmen>

2. ZUM VORLIEGENDEN GESETZESENTWURF

WEED und das Netzwerk Steuergerechtigkeit begrüßen den Gesetzesentwurf als einen Schritt in die richtige Richtung. Es gibt aber einige Verschlechterungen gegenüber dem Referentenentwurf. Außerdem wies auch dieser gravierende Schwächen auf.

a) Neue Meldepflichten für Drittstaat-Gesellschaften positiv, aber lückenhaft

Die neuen bzw. verschärften Meldepflichten für Steuerpflichtige und vermittelnde Finanzinstitute sind sehr zu begrüßen. Positiv und notwendig ist es auch, dass das Gesetz die Meldepflichten für Finanzinstitute auf alle Drittstaat-Gesellschaften bezieht, da sonst eine Umgehung zu leicht möglich wäre. Allerdings weist der Entwurf einige Schwächen und Lücken auf:

i. Meldepflichten für Steuerpflichtige müssten weiter gehen

Der Entwurf verbessert die Meldepflicht der Steuerpflichtigen gegenüber der aktuellen Gesetzeslage, insbesondere durch die neue Meldeschwelle von zehn Prozent für alle (direkten und indirekten) Beteiligungen, der Erfassung von Veräußerungen von Beteiligungen und die Ergänzung der Meldepflicht bei „beherrschendem oder bestimmendem Einfluss“.

Eine große Lücke ist aber, dass in der Definition von Drittstaat-Gesellschaften EU-Staaten und Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation ausgeschlossen sind (§ 138 Abs. 3 AO-E). Denn auch von dort werden schädliche Briefkastenfirmen angeboten, wie zum Beispiel aus Malta (siehe Screenshot Seite 1), Zypern³ oder der Schweiz.⁴ Es genügt auch nicht, dass in Zukunft die wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der vierten Geldwäscherichtlinie in zentralen Registern erfasst werden, denn hier ist kein automatischer Informationsfluss an die Behörden vorgesehen. Deshalb sollte die Meldepflicht für **alle ausländischen** Gesellschaften gelten.

Nicht erfasst sind wie bisher **Veränderungen einer Beteiligung** – zum Beispiel eine Aufstockung von zehn auf 30 Prozent.⁵ Deshalb sollte analog zu § 138 Abs. 2 Nr. 2 AO(-E) auch in § 138 Abs. 2 Nr. 3 AO-E die Veränderung explizit genannt sein.

Sowohl in Nr. 2 als auch Nr. 3 fehlt außerdem die Meldepflicht für **bestehende Beteiligungen** (nach den neuen Grundsätzen), deshalb sollte bei beiden Nummern das „wirtschaftliche Eigentum“ oder die „wirtschaftliche Berechtigung“ ergänzt werden, so dass eine Meldepflicht auch für alle bestehenden Beteiligungen gesichert ist. Bei den neuen Vorgaben zum „beherrschenden oder bestimmenden Einfluss“ sind bestehende Beteiligungen auch nicht erfasst, da in § 138 Abs. 2 Nr. 4 AO-E die Rede von „erstmalig“ ist. Dieses Wort sollte deshalb gestrichen werden.

³ Vgl. z.B. <https://www.zypern-limited.com/gebuehren-und-laufende-kosten>.

⁴ Vgl. z.B. <http://www.gyseler.ch/de>.

⁵ Sebastian Krüger / Tim Nowroth: Verschärfung der Mitwirkungspflichten inländischer Steuerpflichtiger bei Auslandsinvestitionen durch das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz. In: Der Betrieb Nr. 3, 20.01.2017, Seite 91, Punkt II.1.

ii. Neue Pflichten für Vermittler weisen große Lücken auf

Die Nicht-Erfassung der Drittstaat-Gesellschaften aus der EU und der Europäischen Freihandelsassoziation gilt auch für die neuen Meldepflichten der Vermittler von Briefkastenfirmen nach § 138b AO-E. Genauso wie bei den Steuerpflichtigen öffnet das ein weiteres Tor für Missbrauch und sollte unbedingt geändert werden.

Eine große Lücke findet sich aber auch bei den Meldepflichtigen. Dies sind momentan nur einige der Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz (Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsdienstleister und Finanzunternehmen, § 138b Abs. 1 AO-E). Viele andere **wichtige Verpflichtete des Geldwäschegesetzes fehlen** jedoch, insbesondere die folgenden:

- Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und Patentanwälte sowie Notare (§ 2, Abs. 1 Nr. 7 GWG),
- Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 GWG),
- Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder [...], wenn sie für Dritte eine der folgenden Dienstleistungen erbringen: a) Gründung einer juristischen Person oder Personengesellschaft, [...] c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse [...] (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 GWG).

Diese drei Berufsgruppen spielen eine wichtige Rolle bei der Vermittlung von Briefkastenfirmen. Besonders kurios ist, dass die im dritten Punkt genannten Dienstleister, die gerade Firmen vermitteln, nicht erfasst sind. Ein Beispiel ist die deutsche Firma „SOFORT-Gesellschaften! AG“, die Vorratsgesellschaften und Firmenmängel in Großbritannien, Zypern, Polen, Frankreich, USA, Schweiz, Österreich, Luxemburg, Seychellen, Gibraltar, Belize, Belgien, britische Jungferninseln und Deutschland verkaufen.⁶ Die Banken könnten sich solcher Firmen in Zukunft deshalb gezielt bedienen, um Briefkastenfirmen zu vermitteln, selbst wenn sie es tunlichst vermeiden werden, dass dies als „Vermittlung“ im Sinne des Gesetzesentwurfs gilt. In Fällen ähnlich denen der Panama Papers könnte sich deshalb durch das Gesetz nicht viel ändern. Sofern diese Briefkastenfirmen später ein Konto bei einer nicht-deutschen Bank eröffnen, wären sie auch nicht durch das Kontenabrufverfahren erfasst und blieben dadurch völlig unter dem Radar des deutschen Gesetzgebers. So ähnlich ist es auch im jüngsten Skandalfall, der „russischen Geldwaschmaschine“, in dem eine britische Briefkastenfirma mit einem lettischen Konto operierte.⁷

Bei allen Instituten und Berufsgruppen, aber besonders bei den Dienstleistern im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 9 GWG muss sichergestellt werden, dass das **Onlinegeschäft** umfassend einbezogen ist. Wie eingangs dargestellt, findet man gerade im Internet eine Fülle an Angeboten. Jede Webseite, die in Deutschland oder von deutschen Steuerpflichtigen genutzt wird, muss den neuen Pflichten unterworfen werden, sonst wird das neue Gesetz seine Wirkung verfehlen. Sofern dies nicht ohnehin juristisch klar

⁶ <https://www.sofort-gesellschaften.de/d/Angebotsliste/index.php>.

⁷ Hannes Munzinger: Die russische Geldwaschmaschine, Süddeutsche Zeitung, 20.03.2017. <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/geldwaesche-die-russische-geldwaschmaschine-1.3427580>.

ist, wäre dafür eine explizite Anwendung des Telemediengesetzes vorzusehen, welches ausländische Anbieter den „Einschränkungen des innerstaatlichen Rechts“ unterwirft, „soweit dieses dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung, Ermittlung, Aufklärung, Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ dient.

Es ist in dem Gesetz aus unserer Sicht nicht völlig klar, ob ein Verpflichteter die Umsetzung des Gesetzes **global**, das heißt bei allen Zweigstellen im Ausland und bei allen mit relevanten Tätigkeiten betrauten externen Dienstleistern sicherstellen muss. Es ist anzunehmen, dass wie beim Geldwäschegesetz eine gruppenweite Anwendung gilt, wie zum Beispiel bei Kreditinstituten über § 25b KWG klargestellt. Es wäre aber nötig, die Verpflichtung im StUmBG selbst zu verankern, auch weil das KWG nicht für alle Verpflichteten des Gesetzesentwurfs gilt.

Unklar ist, ob sich das „hergestellte oder vermittelte“ in § 138b Abs. 1 AO-E auch auf die **Vergangenheit** bezieht und die Finanzinstitute damit verpflichtet sind, auch bestehende Beteiligungen zu melden. Deshalb sollte ein Absatz ergänzt werden: „Die Verpflichtung bezieht sich auch auf in der Vergangenheit hergestellte oder vermittelte Beziehungen“.

Auch müssen Beteiligungen erst ab 30 Prozent und nur, wenn sie unmittelbar sind, gemeldet werden (§ 138b Abs. 1 Nr. 2 AO-E). Damit bleibt die Meldepflicht hinter der für die Steuerpflichtigen zurück, die in Zukunft ab zehn Prozent und sowohl für unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungen gelten soll. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, die beiden Meldepflichten nicht einheitlich zu gestalten.

iii. Bußgelder sind viel zu niedrig

Das Bußgeld für Finanzinstitute, die der Mitteilungspflicht nach § 138b Abs. 2 AO nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, wurde in § 379 Abs. 4 AO-E von den schon sehr niedrigen 50.000 Euro im Referentenentwurf auf **extrem niedrige** 25.000 Euro im Regierungsentwurf gesenkt. Im Übrigen sollten die Bußgelder explizit **pro Fall** gelten und nicht pro gesamtem Verstoß gegen einen Paragraphen. § 379 AO sollte entsprechend ergänzt werden. Diese Bußgelder werden große Finanzinstitute keinesfalls abschrecken. Allerdings ist die laut Gesetzesbegründung vorgesehene Haftung der Banken für Steuerausfälle – sollte sie durchgesetzt werden – ein tatsächlich wirksames Abschreckungsmittel.

iv. Personal- und Geldmittel für Umsetzung werden unterschätzt

Genau wie beim automatischen Informationsaustausch erwartet die Bundesregierung kaum zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Finanzämtern in den Ländern, da von einer stark präventiven Wirkung (aufgrund der angeblich hohen Bußgelder) und entsprechend „überschaubaren Zahl von Fällen“ ausgegangen wird (s. Gesetzesbegründung). Stellenerhöhungen sind nicht erkennbar. WEED und Netzwerk Steuergerechtigkeit halten diese Schätzung für zu niedrig. Eine **realistische Kostenschätzung** und später entsprechende Mittel wären aber nötig, um die gewünschte Wirkung des Gesetzes zu erzielen. Sonst gäbe es nur mehr und bessere Informationen für einen nach wie vor überforderten Verwaltungsapparat.

b) Verschärfte Sanktionen bei Nutzung von Drittstaat-Gesellschaften und verlängerte Verjährungsfristen sind richtig

WEED und das Netzwerk Steuergerechtigkeit begrüßen die im Gesetz enthaltenen Verschärfungen bei der Strafverfolgung, besonders das Vorliegen eines **besonders schweren Falles** der Steuerhinterziehung, sofern eine Drittstaat-Gesellschaft zur Verschleierung steuerlich erheblicher Tatsachen genutzt wird (§ 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 AO-E). Allerdings wird diese Verschärfung durch die Formulierung „fortgesetzt“ wieder eingeschränkt, weshalb diese Qualifizierung entfallen sollte. Auch eine einmalige Nutzung einer Briefkastenfirma belegt ein hohes kriminelles Potential, bei dem ein Versehen ausgeschlossen werden kann.

Richtig sind auch die Abschaffung einer strafbefreienden **Selbstanzeige** für denselben Fall (§ 371 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO-E), sowie die Verlängerung der **Fristen** für die Verfolgungs- (§ 376 Abs. 1 AO-E) und Zahlungsverjährung (§ 228 Satz 2 AO-E) auf zehn Jahre.

c) Ermittlung und Zugang zu Daten wird deutlich verbessert

WEED und das Netzwerk Steuergerechtigkeit begrüßen die Aufhebung des sogenannten steuerlichen **Bankengeheimnisses** nach § 30a AO, die Erweiterung des automatisierten **Kontenabrufverfahrens** hinsichtlich des Abrufs (§ 93 Abs. 7 AO-E) und der Vorhaltungsdauer von Daten (§ 24c Abs. 1 Satz 3 KWG-E), die Möglichkeit von **Sammelauskunftersuchen** (§ 93 Abs. 1a AO-E), die Ergänzungen bei **Wertsachen bzw. Pfandannahme** (§ 154 Abs. 2 AO-E) und die Erhebung des steuerliche **Identifikationsmerkmals** bei der Legitimationsprüfung (§ 154 Abs. 2a AO-E). Alle diese Maßnahmen entsprechen langjährigen Forderungen von WEED und Netzwerk Steuergerechtigkeit und werden aus unserer Sicht die Bekämpfung der Steuerhinterziehung stark voranbringen.

Es gibt allerdings **keine Berichtspflichten der Behörden** über die durchgeführten Kontoabrufe, die Anzahl der Berichte durch die Banken, die resultierenden Verfahren und die festgesetzten Strafen wegen Missachtung. Mit diesen könnten Außenstehende nachvollziehen, ob sich die Situation gebessert hat.

3. WEITER GEHENDE MAßNAHMEN

Deutschland müsste über bloße Meldepflichten hinaus mehr Anstrengungen unternehmen, um Briefkastenfirmen im Ausland und in Deutschland zu beseitigen oder zumindest zu diskriminieren.

Dazu sollte gehören, dass die **wirtschaftlich Berechtigten in einem zentralen Register öffentlich** einsehbar sind. Die Bundesregierung hat im Februar bei der Umsetzung der IV. EU-Antigeldwäsche-Richtlinie die Chance verpasst, ein solches Register vorzuschlagen, obwohl das Finanzministerium im Referentenentwurf zunächst diesen richtigen Schritt gegangen war. Über dieses Register hinaus sollte auch in besonders sensiblen Sektoren zusätzlich mehr Transparenz geschaffen werden, insbesondere bei Immobilien und bei der öffentlichen Beschaffung. Auch hier müsste die Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten verbessert und die Erfassung zentralisiert

werden. In Großbritannien sind solche weitergehenden Vorschläge auch gerade auf dem Tisch.⁸

Das **Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz sollte nachgebessert** werden. Der darin enthaltene Standard für Informationsaustausch (auf Anfrage) ist längst von der Realität überholt. In Zukunft sollten Staaten diskriminiert werden, die sich nicht zum automatischen Informationsaustausch nach OECD- oder gleichwertigem Standard verpflichten.

Langfristig braucht es – im Rahmen von UN und G20 – **Mindeststandards für die Errichtung von bzw. Aufsicht über Firmen**. Firmen, die nicht mit der Absicht gegründet werden, wirtschaftlich aktiv zu sein, sollte es nicht geben. Deutschland sollte hier mit gutem Beispiel vorangehen. Doch auch in Deutschland sind seit den 1990er Jahren Vorratsgesellschaften von der Rechtsprechung akzeptiert, auch wenn nur unter bestimmten einschränkenden Bedingungen.⁹ Konsequenter und nötiger wäre ein Verbot von Vorratsgesellschaften, da bei diesen laut den deutschen Anbietern selbst teils jahrzehntelang keine (unmittelbare) wirtschaftliche Aktivität vorliegt.¹⁰ Von in Deutschland aktiven Firmen sollte Deutschland weitere Mindeststandards verlangen, unter anderem die Eintragung in ein öffentliches Unternehmensregister und ein Verbot von Scheindirektoren/innen (meist in Schattenfinanzplätzen selbst bezeichnet als „nominee director“), Scheinaktionären/innen („nominee shareholder“) oder gar – wie geschehen in Panama – Scheinberechtigten („nominee beneficial owner“).

Schließlich braucht es den **Schutz von Whistleblowern bzw. Hinweisgebern/innen**. Mitte März dieses Jahres wurde Antoine Deltour, der Hinweisgeber der „Luxemburg Leaks“ von 2014, in zweiter Instanz in Luxemburg zu einer sechsmonatigen Haftstrafe auf Bewährung verurteilt, obwohl der Fall zu zwei Untersuchungsausschüssen im Europäischen Parlament führte. Diese Verurteilung ist nicht akzeptabel und sollte zumindest in Deutschland durch ein entsprechendes Gesetz ausgeschlossen werden.

⁸ Department for Business, Innovation and Skills: BENEFICIAL OWNERSHIP TRANSPARENCY. Enhancing transparency of beneficial ownership information of foreign companies undertaking certain economic activities in the UK. March 2016. https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/512333/bis-16-161-beneficial-ownership-transparency.pdf.

⁹ Vgl. z.B. BGH Beschluss II ZB 4/02 vom 7. Juli 2003 und BGH Beschluss II ZB 12/02 vom 9. Dezember 2002.

¹⁰ Siehe z.B. eine 1988 gegründete und seitdem inaktive Firma unter <https://www.sofort-gesellschaften.de/d/Angebotsliste/firma.php?pid=1224>.



Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland

c/o WEED e.V., Eldenaer Str. 60, 10247 Berlin

Ansprechpartnerin: Sarah Godar, Koordinatorin,
sarah.godar@netzwerk-steuergerechtigkeit.de
www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de

Mitglieder des Netzwerks sind:

- Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik
- Attac Deutschland
- Evangelischer Verband Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt
- Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft
- GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Global Policy Forum
- Misereor
- Oxfam Deutschland
- Transparency International Deutschland
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung



weed

WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V.

Eldenaer Str. 60, 0247 Berlin

Ansprechpartner: Markus Henn, Referent für
Finanzmärkte, markus.henn@weed-online.org
www.weed-online.org